



Nutzungsvereinbarung für digitale Endgeräte

Stand 01.03.2026

Wir erwarten von Schülerinnen und Schülern, dass sie in Kooperation mit ihren Lehrerinnen und Lehrern Eigenverantwortung für ihre schulische Arbeit übernehmen. Sie sollen das Lernen und Arbeiten mit digitalen Endgeräten als Chance, aber auch als Verpflichtung begreifen.

An der Freiherr-vom-Stein-Schule Wetzlar ist es unter Einhaltung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Regeln und Bestimmungen möglich, dass Schüler und Schülerinnen digitale Endgeräte **als Unterrichtsmittel** nutzen.

1. **Private digitale Endgeräte (Smartphones, Tablets, Wearables etc.)** dürfen auf dem **gesamten Schulgelände ausschließlich** nach Aufforderung der Lehrkraft für Unterrichtszwecke verwendet werden. Die private Nutzung (Videos, Spiele, Nachrichten, Musik usw.) ist verboten.
2. Bei Zuwiderhandlung werden die digitalen Endgeräte bis zum Ende des Schultages eingesammelt und der Verstoß dokumentiert. Bei mehrfachen oder gravierenden Verstößen erfolgt die Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und ein Vermerk in der Schülerakte.
3. Die Nutzung privater **Tablets und Laptops** im Unterricht durch die Schülerinnen und Schüler ist grundsätzlich **ab der Jahrgangsstufe 9 erlaubt**. Jede Lehrkraft kann allerdings die Verwendung aus unterrichtlichen und pädagogischen Gründen untersagen.
 - a. Die digitalen Endgeräte **Tablet und Laptop** werden seitens der Schülerinnen und Schüler **ausschließlich zu Unterrichtszwecken** verwendet.
 - b. Das digitale Endgerät entbindet nicht von der **Pflicht, analoge Materialien** wie Stifte, Bücher, Collegeblocks, Lektüren etc. in die Schule mitzubringen.
 - c. Bei **Klassenarbeiten/ Klausuren** und sonstigen Überprüfungen sind die Endgeräte auszuschalten und außer Reichweite zu verwahren.
 - d. Digitale Endgeräte liegen in der Regel flach auf dem Tisch. Parallel zur unterrichtlichen Verwendung bleiben weitere Anwendungen geschlossen.
4. **Film- und Fotoaufnahmen** sowie Audiomitschnitte und deren Weitergabe sind auf dem Schulgelände und im Unterricht **nur nach Aufforderung** durch eine Lehrkraft und **mit Erlaubnis** aller von der Aufnahme betroffenen Personen ausschließlich **zu schulischen Zwecken** gestattet.
5. Sowohl der Besitz als auch das Zeigen von **politisch-extremistisch, pornographischen, gewaltverherrlichenden oder ehrverletzenden Inhalten sind strengstens verboten**. Bei begründetem Verdacht eines erfüllten Straftatbestandes kann das Endgerät durch die Schule einbehalten und gegebenenfalls der Polizei zur Überprüfung übergeben werden.
6. Verstöße gegen die Regelungen können durch einen befristeten Ausschluss des Schülers bzw. der Schülerin von der Nutzung des digitalen Endgerätes im Unterricht und gegebenenfalls durch weitere pädagogische und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.
7. Mit schulischen und privaten Endgeräten ist sorgsam umzugehen. Wir empfehlen, dass alle privaten Geräte mit dem Namen des Nutzers bzw. der Nutzerin deutlich gekennzeichnet werden und angemessen privat versichert sind.